

Einleitung von Mischwasser (entlastetes Mischwasser und gesammeltes Niederschlagswasser) aus dem Stauraumkanal im Ortsteil Fürbuch in einen offenen Graben zum Weiherbach

Bekanntmachung

Die Gemeinde Breitenbrunn erhielt mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 08.10.2003 die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Misch- und Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Fürbuch in einen Graben und von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Achsenried in das Krummbächle. Hinsichtlich der Misch- und Niederschlagswassereinleitung des Ortsteils Fürbuch war die Erlaubnis bis zum 31.12.2023 befristet.

Für die Jahre 2024, 2025 und 2026 wurde auf Antrag der Gemeinde Breitenbrunn mit Bescheiden des Landratsamtes Unterallgäu vom 19.10.2023, 26.11.2024 und 28.10.2025 jeweils eine beschränkte, auf ein Jahr befristete Erlaubnis für die Einleitung von Misch- und Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Fürbuch erteilt. Die aktuell gültige beschränkte Erlaubnis ist **bis zum 31.12.2026** befristet.

Die Gemeinde Breitenbrunn beantragte mit Schreiben vom 30.03.2026 und Planunterlagen des Ingenieurbüros WipflerPLAN vom 30.03.2026 die Erteilung einer neuen gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Mischwasser (entlastetes Mischwasser und gesammeltes Niederschlagswasser) aus dem Stauraumkanal im Ortsteil Fürbuch in einen offenen Graben zum Weiherbach.

Das Landratsamt Unterallgäu erteilte der Gemeinde Breitenbrunn mit Bescheid vom 03.09.2026 die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Mischwasser (entlastetes Mischwasser und gesammeltes Niederschlagswasser) aus dem Stauraumkanal (SKO) im Ortsteil Fürbuch in einen offenen Graben zum Weiherbach.

Die Bekanntmachung des Bescheides erfolgt durch Einstellung des Bekanntmachungstextes, des Bescheides sowie der zugehörigen Planunterlagen im Zeitraum **vom 15.09.2026 bis einschließlich 28.09.2026** auf der Internetseite des Landratsamtes Unterallgäu unter <https://www.landratsamt-unterallgaeu.de/aktuelles/bekanntmachungen> (Art. 69 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 BayWG). Eine Auslegung der verfahrensgegenständlichen Unterlagen bei einer der betroffenen Gemeinden ist seit der Novellierung des BayWG zum 01.01.2026 nicht mehr erforderlich.

Gemäß Art. 69 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 BayWG wird Beteiligten auf Verlangen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Bitte wenden Sie sich hierzu an das Sachgebiet Wasserrecht des Landratsamtes Unterallgäu.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt gilt (Art. 69 Abs. 2 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG).